

Wieder einmal: Mitverschulden des Bestellers bei Warnpflichtverletzung

1. Mehrere zur Herstellung desselben Werks bestellte Unternehmer trifft, auch wenn keiner von ihnen zum Generalunternehmer bestellt wurde, die Pflicht, alles zu vermeiden, was das Gelingen des Werks vereiteln könnte („technischer Schulterchluss“).
2. Eine Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten kann dem Geschädigten nur dann angelastet werden, wenn sie für den Schaden kausal war. Dem Geschädigten kann ein Teil des Schadens daher nur dann zur Last gelegt werden, wenn die von ihm unterlassene Handlung geeignet gewesen wäre, den Schaden geringer zu halten; für nicht adäquat verursachte Folgen seines Verhaltens hat der Geschädigte demgegenüber nicht einzustehen.

OGH 17.09.2015, 1 Ob 52/15a

Deskriptoren: Schadenersatz, Warnpflichtverletzung, Mitverschulden des Bestellers, Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten, technischer Schulterchluss; §§ 1168, 1168a, 1302 ABGB.

Sachverhalt

Die Klägerin ließ eine Autowaschanlage errichten, deren Wasserbedarf mittels eines Nutzwasserbrunnens gedeckt werden sollte. Zu diesem Zweck bestellte sie bei der Beklagten, ein Unternehmen aus dem Fachgebiet der Geologie und Hydrogeologie, unter anderem die „Planung, Überwachung, Auswertung, Koordinierung der Herstellung des Bohrbrunnens“ und die Ausarbeitung des wasserrechtlichen Einreichprojekts in Abstimmung mit einer weiteren Ziviltechniker GmbH. Die Brunnenbohrung selbst nahm eine darauf spezialisierte Brunnenbau und Bohrtechnik GmbH vor, die von der Klägerin beschäftigt war und gemäß der Projektierung der Beklagten arbeitete.

Zur Verwirklichung des Projekts wurde eine Rotationskernbohrung mit DN 220 mm als Versuchs- bzw als Erkundungsbrunnen für die Bodenschichterkundung bis zum Schlier und die Feststellung der Lage des Grundwasserspiegels durchgeführt, die nach Ausbau der Bohrung mit Filter- und Vollrohr, Ringraumvergießung und Abdichtung auch der Ermittlung des Durchlässigkeitsbeiwerts durch Pump- und Aufspiegelungsversuche diente. Nachdem diese Bohrung bis zur Endtiefe bei 25 m durchgeführt worden war, entschloss sich die Klägerin, die Erkundungsbohrung als Entnahmehrunden zu verwenden.

Die Beklagte gab die Anordnung der Filterstrecken und des Vollrohrabschnitts zwischen den Filterstrecken sowie das Material für die Ringraumverfüllung des Erkundungsbrunnens vor. Auch die Bodenansprache und Bodenklassifizierung der durch die Bohrung erschlosse-

nen Bodenschichten erfolgte durch die Beklagte. Zeichnerisch dargestellt wurde das Ergebnis des Bodenaufschlusses durch die Brunnenbau und Bohrtechnik GmbH.

Nachdem der Erkundungsbrunnen mit PVC-Rohren DN 125 ausgebaut worden war, erfolgte für zwei Stunden eine Reinpumpung. Danach wurde von der Brunnenbau und Bohr GmbH ein Pumpversuch durchgeführt, den die Beklagte dokumentierte. Dabei wurde die Pumpe ca zwei Stunden lang mit 1,3 l/s, zwei Stunden mit 2,8 l/s und drei Stunden mit 3 l/s getestet, wobei sich eine Absenkung des Grundwasserspiegels von 0,08 bis 0,35 m zeigte. Dieser Pumpversuch reichte aus, den Durchlässigkeitsbeiwert und die Absenkkurve des Grundwasserspiegels in Abhängigkeit der Fördermenge mit ausreichender Genauigkeit zu ermitteln. Als Versuchsbrunnen erfüllte die Erkundungsbohrung ihren Zweck.

Mit E-Mail vom 29.9.2005 berichtete die Beklagte der Klägerin vom Pumpversuch. Darin lautete es auszugsweise:

„Mit den beiden ersten Pumpstufen, deren Dauer sich jeweils über zwei Stunden erstreckte, wurde ein quasi stationärer Zustand erreicht. [...] Von einer dauerhaften Entnahme > 3 l/s bei gegebenem Brunnendurchmesser ist jedoch abzuraten, da andernfalls ein Versagen nicht ausgeschlossen werden kann. Sollten größere Entnahmemengen benötigt werden, besteht hier die Möglichkeit der Errichtung einer Bohrung größeren Kalibers, bei deren Herstellung eine einhergehende Überprüfung jedoch dringend empfohlen wird.“

Nachdem sich die Klägerin entschlossen hatte, die Erkundungsbohrung als Entnahmehrunden zu verwenden, bestellte sie bei der I GmbH & Co KG die Projektierung und Objektüberwachung der haustechnischen Anlagen und die Erarbeitung der Vorlagen für die erforderlichen Bewilligungen sowie die „Vervollständigen und Anpassen der Planungsleistungen, Beschreibungen und Berechnungen“. Diese Bestellung umfasste auch die Auswahl einer passenden Pumpe für den Brunnen.

Nach Urgenz übermittelte die I GmbH & Co KG der Beklagten die „Nutzwasser-Brunnenanlage Einreichunterlagen“, die unter anderem die hydraulischen Leistungen und die Betriebskennlinie der geplanten Nutzwasserpumpe enthielten. Danach leistete die Pumpe bei einer Wassersäule von 63 m eine Fördermenge von 250 l/min (ca 4,17 l/s). Handschriftlich war dabei die Leistung von 180 l/min (= 3 l/s) bei einer Wassersäule von 85 m hervorgehoben. Bei einer Förderrate von 3 l/s hat der geplante Pumpentyp den größten Wirkungsgrad.

In der Folge erstellte die Beklagte das wasserrechtliche Einreichprojekt und stellte darin den Gesamtwasserbedarf mit 1,2 l/s, 4,12 m³/h, 20 m³/d bzw 7.300 m³/y dar. Weiters führte die Beklagte den von der Brunnenbau und Bohrtechnik GmbH errichteten Erkundungsbrunnen als Entnahmefrühbrunnen an und verwies darauf, dass der Pumpeneinbau im Bereich der Vollstrecke zwischen 22 und 23 m unter GOK erfolgt. Zur Kennlinie der eingesetzten Pumpe sowie deren hydraulische Leistung wurde auf eine Anlage zum Einreichprojekt verwiesen. Die tiefste Absenkung des Wasserspiegels im Brunnen (bei maximaler Entnahme) darf nicht in die Filterrohrstrecke hineinreichen, weil es sonst zu einer schnelleren Materialalterung kommt. Im vorliegenden Fall lag bereits der hohe Wasserspiegel mit -20,83 m in der Filterrohrstrecke, die bei -20 m begann. Zur Erzielung einer ausreichenden Filterrohrlänge wäre das Sumpfrohr zu verlängern und die Unterwasserpumpe im Sumpfrohr einzubauen gewesen. Damit hätte verhindert werden können, dass das Filterrohrstreckenende im Bereich der Schlierverwitterung zu liegen kommt.

Die im Einreichprojekt der Beklagten angeführte maximale Entnahmemenge steht im Widerspruch zur Leistungsfähigkeit der eingebauten Pumpe. Die zu hohe Leistungsfähigkeit der eingebauten Unterwasserpumpe war Ursache für das Versanden des Brunnen. Dadurch wurde eine zu große Absenkung des Brunnenwasserspiegels bewirkt, was zu einer Sandführung und der Zerstörung des Korngerüsts um die Filterrohre führte. Die Pumpe behinderte wegen ihres Durchmessers die zuströmende Wassermenge aus dem oberen Filterrohrabschnitt stark bzw unterband diese weitestgehend, was dazu führte, dass das kritische hydraulische Grenzgefälle von 1,05 sowohl bei 4,17 l/s als auch bei 3 l/s überschritten wurde. Bei Überschreitung des Grenzwerts wird das Korngerüst um den Brunnenausbau zerstört. Bei einer Entnahmemenge von nicht mehr als 1,2 l/s wäre das kritische hydraulische Grenzgefälle nicht überschritten worden.

Damit war die technische Sandfreiheit beim Brunnen nicht gegeben, die bei einer Entnahme von 1,2 l/s erreicht worden wäre. In diesem Fall hätte der Brunnen auf Dauer als betrieblich genutzte Wasserversorgungsanlage verwendet werden können. Die wasserrechtlich

bewilligte Entnahmemenge betrug 1,2 l/s und wurde mit der Entnahme von 4,17 l/s erheblich überschritten. Der Brunnen versandete und kann von der Klägerin nicht mehr genutzt werden.

Die Klägerin begehrt 73.905,19 EUR sA an Schadenersatz und bringt dazu im Wesentlichen vor, die Beklagte habe die Nutzwasserversorgung nicht dem Stand der Technik entsprechend projektiert bzw die Aufsicht über die Brunnenbau und Rohrtechnik GmbH nicht fachgemäß ausgeführt. Die Pumpe sei falsch dimensioniert und zu hoch eingebaut worden; die Ringraumverfüllung mit Filterkies sei zu gering ausgebaut worden, sodass der Brunnen versandet sei. Die Beklagte hätte die Klägerin auf die Überkapazität der Pumpe hinweisen müssen. Darüber hinaus habe die Beklagte lediglich die Ergiebigkeit des Brunnens und nicht dessen Sandfreiheit geprüft. Die Beklagte wendete ein, bei ihr sei lediglich mit der Baugrunduntersuchung, Planung, Erschließung des Grundwassers und der gründungstechnischen Beratung bestellt gewesen. Darüber hinaus habe sie die Klägerin darauf hingewiesen, dass von einer dauerhaften Entnahme von mehr als 3 l/s abzuraten sei. Ungeachtet dieses Warnhinweises habe die Klägerin den ursprünglich vorgesehenen zusätzlichen Entnahmefrühbrunnen nicht errichtet, sondern die Erkundungsbohrung ausbauen lassen. Die Dimensionierung und Platzierung der Pumpe sei durch die I GmbH & Co KG erfolgt; deren Fehlverhalten sei der Klägerin als Mitverschulden anzurechnen.

Das Erstgericht erkannte mit Zwischenurteil das Klagebegehren dem Grunde nach als zu Recht bestehend. In rechtlicher Hinsicht ging es davon aus, die Beklagte hätte aufgrund der ihr übermittelten Unterlagen zur Leistung der Pumpe erkennen müssen, dass deren Dimensionierung mit dem im Einreichprojekt beantragten Wert von 1,2 l/s nicht übereinstimme und der von ihr empfohlene maximale Entnahmewert von 3 l/s überschritten werde. Die Beklagte habe auch gewusst, dass der Grundwasserspiegel in die obere Filterrohrstrecke reiche und zur Erzielung einer ausreichenden Filterrohrlänge das Sumpfrohr zu verlängern und die Wasserpumpe im Sumpfrohr einzubauen gewesen wäre. Darauf hätte die Beklagte die Klägerin entsprechend der allgemeinen Hinweispflicht aufmerksam machen müssen, weswegen sie für die Folgen der unterlassenen Warnung hafte. Die falsche Pumpenauswahl durch die I GmbH & Co KG habe sich die Klägerin nicht als Mitverschulden anrechnen zu lassen, weil dadurch keine der Beklagten gegenüber bestehende Obliegenheit verletzt worden sei.

Das Berufungsgericht gab der Berufung der Beklagten teilweise Folge, sprach aus, dass das Klagebegehren, die Beklagte sei schuldig, der Klägerin 36.952,60 EUR sA zu zahlen, dem Grunde nach zu Recht bestehe und wies das Mehrbegehren ab. Es verneinte ein Mitverschulden der Klägerin wegen eines Verstoßes gegen den wasser-

rechtlichen Bewilligungsbescheid, weil bei einem rechtswidrigen Verhalten nur für jene Schäden zu haften sei, die die übertretene Verhaltensnorm nach ihrem Schutzzweck gerade verhindern solle. Die §§ 5 ff WRG bezwecken den Schutz einer dauerhaft ausreichenden Wasserversorgung von bzw in Gemeinden, woraus abgeleitet werden könne, dass die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgegebenen Entnahmemengen nicht für die Verhinderung eventueller Schäden am Brunnen einer Privatperson gelte. Die Beklagte habe für ihre Fachkunde gemäß § 1299 ABGB einzustehen. Zu berücksichtigen sei jedoch, dass den Werkbesteller eine vertragliche Mitwirkungspflicht treffe, sodass es seine Sache sei, dem Werkunternehmer brauchbare und zuverlässige Pläne/Unterlagen zur Verfügung zu stellen und jene Anordnungen zu treffen, die zur reibungslosen Abwicklung des Vertrags erforderlich seien. Da die Beklagte der Klägerin mit E-Mail vom 29. 9. 2005 von einer dauerhaften Entnahme von mehr als 3 l/s beim errichteten Brunnen abgeraten habe, wäre die Klägerin verpflichtet gewesen, diese Information an die Haustechnikerin, die I GmbH & Co KG, die die Auswahl der Pumpe vorgenommen habe, weiterzuleiten. Wegen der mangelnden Koordination und Kooperation unter den am Baugeschehen Beteiligten müsse sich die Klägerin als Werkbestellerin daher ein Mitverschulden im Verhältnis von 50 % anrechnen lassen. Dabei sei bereits berücksichtigt, dass die Beklagte nicht nur ihre Aufklärungspflicht hinsichtlich der Leistungskraft der Pumpe, sondern auch betreffend den Absenk- und Ruhewasserspiegel, welcher in die Filterrohrstrecke hineinreiche, verletzt habe.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die dagegen erhobene Revision der Klägerin ist entgegen dem den Obersten Gerichtshof nicht bindenden Ausspruch des Berufungsgerichts aus Gründen der Rechtssicherheit zulässig, weil diesem eine auch im Einzelfall aufzugreifende Fehlbeurteilung der Verschuldensfrage unterlaufen ist; sie ist auch berechtigt. Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird dahin abgeändert, dass das Zwischenurteil des Erstgerichts wiederhergestellt wird.

1. Nach der Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0021880; RS0021634) trifft mehrere zur Herstellung desselben Werks bestellte Unternehmer, auch wenn keiner von ihnen zum Generalunternehmer bestellt wurde, die Pflicht, alles zu vermeiden, was das Gelingen des Werks vereiteln könnte („technischer Schulterchluss“: 1 Ob 134/13g). Dass diese Kooperationsverpflichtung auch Warnpflichten (§ 1168a Satz 3 ABGB) umfasst, hat der Oberste Gerichtshof bereits ausgesprochen (8 Ob 42/05t). Wäre im Zuge dieser Kooperation die Untauglichkeit des bestellten Produkts erkennbar gewesen,

dann haften die Unternehmer für die Warnpflichtverletzung solidarisch, wenn ihr Anteil am Gesamtschaden nicht ermittelbar ist (RIS-Justiz RS0021634 [T2]).

2.1. In ihrer Revisionsbeantwortung stellt die Beklagte in Abrede, dass sie (überhaupt) eine Warnpflicht gemäß § 1168 ABGB getroffen hätte, und beruft sich dazu auf ihre mangelnden brunnentechnischen Fachkenntnisse, wozu sie das Fehlen von Feststellungen releviert. Zwar sei sie für den Brunnen an sich, nicht aber „ab inklusive der Pumpe“ zuständig gewesen, die – so offensichtlich ihr Standpunkt – außerhalb ihrer Fachzuständigkeit gelegen wäre. Zur Überprüfung von Unterlagen aus einem fachfremden Gebiet, die von einem anderen Unternehmen stammten, sei sie nicht berufen gewesen. Die Klägerin habe sich auch die falsche Pumpenwahl der von ihr beschäftigten I GmbH & Co KG als Mitverschulden anrechnen zu lassen.

Wie schon das Erstgericht hat auch das Berufungsgericht eine Warnpflichtverletzung der Beklagten bejaht. Dessen Urteil hat die Beklagte nicht angefochten. Dieser Klagegrund wurde daher in zweiter Instanz abschließend erledigt und kann vom Obersten Gerichtshof mangels Anfechtung dessen Urteils durch die Beklagte nur aufgrund ihrer Revisionsbeantwortung nicht mehr aufgegriffen werden (vgl RIS-Justiz RS0119592 zur Berufungsbeantwortung, was mutatis mutandis nach § 513 ZPO auch für die Revisionsbeantwortung gilt).

2.2. Bei dieser Sach- und Rechtslage kann es auch dahinstehen, ob ein schuldhaftes Verhalten der von der Klägerin mit der Projektierung und Objektüberwachung der haustechnischen Anlagen (inklusive der Auswahl einer passenden Pumpe für den Brunnen) beauftragten I GmbH & Co KG mitursächlich für das Versagen der Brunnenanlage war. Mangels Anhaltspunkten dafür, dass sich in einem solchen Fall die Anteile am Gesamtschaden bestimmen ließen (§ 1302 ABGB), hätten beide Unternehmen für den Schaden solidarisch einzustehen, sodass daraus für den Standpunkt der Beklagten in diesem Verfahren nichts gewonnen ist. Auch dazu erübrigen sich daher die von ihr in der Revisionsbeantwortung vermissten Feststellungen.

3. Damit ist im Revisionsverfahren nur die Frage zu klären, ob der Klägerin als Werkbestellerin ein Mitverschulden anzulasten ist.

3.1. Ein Mitverschulden der Klägerin, weil – als Folge der Überdimensionierung der Unterwasserpumpe – entgegen dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid eine Wasserentnahme von 4,17 l/s statt 1,2 l/s stattgefunden hat, hat bereits das Berufungsgericht mit zutreffenden Argumenten verneint. Darauf kann verwiesen werden (§ 510 Abs 3 ZPO). Darauf kommt die Beklagte in ihrer Revisionsbeantwortung auch nicht mehr zurück.

3.2. Zu Recht macht die Klägerin in ihrer Revision geltend, dass dem Geschädigten eine Sorglosigkeit in eige-

nen Angelegenheiten nur dann angelastet werden kann, wenn sie für den Schaden kausal war (7 Ob 145/12t = RIS-Justiz RS0027284 [T5]; RS0022831). Wirkt sich demgegenüber ein sorgloses Verhalten gegenüber eigenen Rechtsgütern nicht kausal auf den Eintritt oder die Höhe des Schadens aus, führt dies nicht zur Entlastung des Schädigers. Dem Geschädigten kann ein Teil des Schadens daher nur dann zur Last gelegt werden, wenn die von ihm unterlassene Handlung geeignet gewesen wäre, den Schaden geringer zu halten; für nicht adäquat verursachte Folgen seines Verhaltens hat der Geschädigte demgegenüber nicht einzustehen (RIS-Justiz RS0027321 [T1]; vgl RS0027284 [T2]; RS0022831 [T3]).

3.3. Das Berufungsgericht sieht die Verwirklichung einer der Klägerin zurechenbaren Obliegenheitsverletzung darin, dass die Weiterleitung der Verständigung der Beklagten vom 29.9.2005, wonach eine dauerhafte Entnahme von mehr als 3 l/s beim errichteten Brunnen zu einem Versagen führen könne, an die I GmbH & Co KG unterblieb. Allerdings steht fest, dass das kritische hydraulische Grenzgefälle sowohl bei einer Wasserentnahme von 4,17 l/s (maximale Förderleistung der Pumpe) als auch bei einer Entnahme von 3 l/s, nicht jedoch bei einer Entnahmemenge von nicht mehr als 1,2 l/s überschritten worden wäre. Lediglich bei der Entnahme einer Wassermenge von nicht mehr als 1,2 l/s hätte demnach die Versandung des Brunnens vermieden werden können. Berücksichtigt man daher, dass bei jeder Überschreitung dieses Grenzwerts, also auch bei Entnahme einer Wassermenge von 3 l/s das Korngerüst um den

Brunnenausbau zerstört worden wäre, ergibt sich, dass auch eine dauerhafte Entnahme von 3 l/s zu einem Versagen des Brunnens geführt hätte. In ihrem E-Mail-Schreiben vom 29.9.2005 hat die Beklagte lediglich von der dauerhaften Entnahme einer Wassermenge von mehr als 3 l/s abgeraten, weil andernfalls ein Versagen des Brunnens nicht ausgeschlossen werden könne. Die von der I GmbH & Co KG vorgeschlagene und von der Beklagten in ihr Einreichprojekt übernommene Unterwasserpumpe entfaltete ihren größten Wirkungsgrad bei einer Förderrate von 3 l/s, was dem im Schreiben der Beklagten angeführten Grenzwert entsprach. Bei gewöhnlichem Verlauf der Dinge kann daher gerade nicht davon ausgegangen werden, dass eine Weiterleitung des Schreibens vom 29.9.2005 an die I GmbH & Co KG zum Einbau einer Pumpe mit einer Förderleistung von nicht mehr als 1,2 l/s und damit insgesamt zu einer Brunnenanlage geführt hätte, die der Klägerin auf Dauer als betrieblich nutzbare Wasserversorgungsanlage dienen hätte können. Damit fehlt es bereits an der Kausalität der der Klägerin vom Berufungsgericht aus dem Grund angelasteten Sorglosigkeit, dass diese die Nachricht der Beklagten nicht an die mit der Projektierung der haustechnischen Anlagen befassten I GmbH & Co KG weiterleitete. Ob ein aus der unterbliebenen Weiterleitung dieses Schreibens abgeleitetes Verschulden der Klägerin gegenüber dem Fehlverhalten der Beklagten, die als Fachunternehmen die von ihr darin selbst erstellten Vorgaben missachtete, überhaupt ins Gewicht fiel, muss daher erst gar nicht geprüft werden.

Anmerkung

Von Hermann Wenusch

In dieser Entscheidung prüft der OGH, ob es sich ein geschädigter Werkbestellers anzurechnen hat, wenn er vorhandene Information nicht nutzt (hier: weitergibt). Er gelangt zu dem Ergebnis, dass gegenständlich keine Anrechnung zu erfolgen habe, weil der Schaden auch eingetreten wäre, wenn der Besteller die Information genutzt (hier: weitergegeben) hätte. Scheinbar hält der OGH aber eine Anrechnung (Kürzung des Schadenersatzes) wegen eines Mitverschuldens des Bestellers für im Grundsatz denkbar.

Die Entscheidung macht deutlich, dass im Falle einer Warnpflichtverletzung bei einem Beitrag des Bauherrn zu seinem Schaden nicht reflexartig von dessen „Mitverschulden“ gesprochen werden darf. Wie bei scha-

dersatzrechtlichen Fragen sonst auch, ist nämlich nicht nur das (Mit)verschulden, sondern natürlich auch die Kausalität zu betrachten.

Wenn manchmal argumentiert wird, dass ein „Mitverschulden des Bestellers“ überhaupt erst die Warnpflicht entstehen lässt (und daher ein Mitverschulden des Bestellers diesem nicht anzurechnen sei), so ist das zu kurz gefasst: Voraussetzung für das Entstehen der Warnpflicht des Werkunternehmers ist ein untauglicher oder unrichtiger Beitrag – über ein allfälliges Mitverschulden ist damit zunächst noch nichts ausgesagt.

Erst wenn fest steht, dass der untaugliche oder unrichtige Werkbeitrag des Bestellers kausal für den diesem entstandenen Schaden

ist, so stellt sich die (weitere) Frage, ob den Besteller auch ein Verschulden trifft. Hier stellen sich dann die Fragen nach der in eigenen Angelegenheiten erforderlichen Sorgfalt und danach, ob ein allenfalls beigezogener „Experte“ als Erfüllungsgehilfe des Bestellers anzusehen ist. Hier sind folgende Konstellationen denkbar: Der Besteller hat die in eigenen Angelegenheiten erforderliche Sorgfalt selbst an den Tag gelegt, dann ist eine Fehlleistung des beigezogenen „Experten“ – und durchaus gegenüber dem Besteller zu weit größerer Sorgfalt verpflichtet – von vornherein ohne Belang (vgl: OGH 6 Ob 107/00d: *„Zweck der Bauaufsicht ist es nicht, bauausführende Unternehmen von ihrer Verantwor-*

tung zu entlasten oder diese Verantwortung zu mindern. Die Bauüberwachung erfolgt daher nur im Interesse des Auftraggebers, nicht aber in jenem der Werkunternehmer, weshalb bei Verletzung dieser Verpflichtung der bauausführende Werkunternehmer mangels Rechtswidrigkeitszusammenhanges keine Haftung minderndes Mitverschulden geltend machen kann“). Trifft den Besteller eine Sorgfaltspflicht, die er aber nicht selbst wahrnimmt, sondern an einen „Experten“ delegiert, so trifft ihn jedenfalls ein Auswahlverschulden. Eine weiter gehende Haftung ist nur gegeben, wenn der „Experte“ als Erfüllungsgehilfe gemäß § 1313a ABGB anzusehen ist.